



Über das
Direktorium BA-Geschäftsstelle Süd
an den
Bezirksausschuss des 07. Stadtbezirkes
Sendling-Westpark
z. Hd. des Vorsitzenden
Herrn Günter Keller

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

11.10.2021

Temporäre Verlegung Radweg Albert-Roßhaupter-Str.

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 02843 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 07 – Sendling-Westpark vom 03.08.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Keller,

wir kommen zurück auf Ihren oben genannten Antrag, in dem Sie fordern zu prüfen, den baulichen Radweg an der Albert-Roßhaupter-Straße 96 für die Dauer der Öffnung der Eisdiele an dieser Örtlichkeit auf die Fahrbahn zu verlegen, um Nutzungskonflikte zwischen den Gästen der Eisdiele sowie dem Fuß- und Radverkehr zu vermeiden.

Hierzu können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Sie begründen die Verlegung des Radwegs unter anderem mit fehlenden Parkmöglichkeiten für Fahrräder. In diesem Zusammenhang möchten wir Sie auf die zahlreichen Fahrradabstellplätze im Umfeld des Partnachplatzes hinweisen, die bereits 2020 eingerichtet wurden.

Wie Sie in Ihrem Antrag richtig festgestellt, ist die Albert-Roßhaupter-Straße zwischen Luise-Kieselbach-Platz und Partnachplatz im Quartalsbeschluss zur Umsetzung des Bürgerbegehrens Radentscheid 3. und 4. Maßnahmenbündel enthalten und soll im Rahmen dessen umgestaltet werden. Hinsichtlich des Sachstands zur Umsetzung verweisen wir auf unser Antwortschreiben vom 14.06.2021 zum BA-Antrag 20-26 / B 01972 vom 23.03.2021.

Die temporäre Verlegung des Radweges ist wegen des damit verbundenen Arbeits- und Personalaufwands aus Sicht der Verwaltung nicht zielführend, da diese einen erheblichen Mehraufwand bedeuten und die Umsetzung von langfristigen Maßnahmen dort ohnehin vorgesehen ist.

Der Verkehrsversuch mit den Pop-up-Radwegen im Jahr 2020 hat gezeigt, dass die Einrichtung von temporären Radverkehrsanlagen keineswegs eine schnelle und unkomplizierte Lösung ist, sondern den gleichen Aufwand verursacht und der gleichen Vorbereitungs- und Nachbereitungszeit bedarf, wie die Anlage konventioneller Radverkehrsanlagen. Zudem wurde hier beobachtet, dass weiterhin Radfahrer*innen den (bisherigen) baulichen oder markierten Radweg benutzten und die Fläche nicht tatsächlich ausschließlich den Fußgängern zur Verfügung stand.

Die vorhandenen Planungskapazitäten sollten deshalb aus Sicht der Verwaltung sinnvollerweise gleich für die Ausarbeitung dauerhafter Planungen verwendet werden.

Zusätzlich wurde geprüft, ob aufgrund einer akuten Gefahrenlage sofortige Maßnahmen ergriffen werden müssen. Bei dieser Einschätzung, werden immer die Erkenntnisse des Polizeipräsidiums München herangezogen. Dieses teilte auf Nachfrage mit, dass die Unfallsituation an der betreffenden Örtlichkeit unauffällig sei.

Da in dem betreffenden Abschnitt kein akutes objektives Sicherheitsproblem besteht, ist eine dringende Maßnahme als Vorgriff zum Radentscheid derzeit nicht angezeigt.

Bis im Rahmen des Radentscheids der betreffende Streckenabschnitt der Albert-Roßhaupter-Straße neu geplant und umgebaut wird, ist vorgesehen die Benutzungspflicht der baulichen Radwege in eben diesem Abschnitt zu prüfen.

Der bauliche Radweg in der nördlichen Albert-Roßhaupter-Straße zwischen Partnachplatz und Garmischer Straße ist benutzungspflichtig. Den durch Gesetzgebung und höchstrichterliche Rechtsprechung geänderten Vorgaben folgend, ist das Mobilitätsreferat damit befasst, alle benutzungspflichtigen Radwege in München grundsätzlich stadtbezirksweise einer systematischen Prüfung zu unterziehen. Das Mobilitätsreferat kann die Prüfung der Radwegbenutzungspflicht in dem betreffenden Abschnitt in der Albert-Roßhaupter-Straße vorziehen. Sollte die Prüfung ergeben, dass die Benutzungspflicht in diesem Streckenabschnitt nicht erforderlich ist, könnten Radfahrer*innen entscheiden, ob sie weiterhin den baulichen Radweg oder die Fahrbahn nutzen möchten. Dies könnte an dem betreffenden Abschnitt zu einer Entzerrung führen.

Die Entscheidung über die Aufhebung oder Beibehaltung der Radwegbenutzungspflicht ist ein komplexer sowie zeit- und abstimmungsintensiver Prüfvorgang. Unter Einbeziehung von anderen Fachdienststellen, den jeweiligen Bezirksausschüssen sowie der Polizei ist eine Ermessensentscheidung zu treffen. Daher bitten wir um Verständnis und Geduld, dass die Prüfung der Benutzungspflicht noch etwas Zeit in Anspruch nehmen wird.

Dem BA-Antrag 20-26 / B 02843 des Bezirksausschusses des 07. Stadtbezirkes Sendling-Westpark kann nach den vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Der BA-Antrag 20-26 / B 02843 ist damit geschäftsordnungsmäßig behandelt.

gez.
MOR-GB2.214